

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Bernspruchsstelle
Nr. 60.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 296.

Donnerstag, 21. Dezember 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Vorausabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ruhgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Büchel in Riesa.

Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Poppitz und Mergendorf erloschen ist, wird das von uns bezüglich dieser Orte bestimmte Beobachtungsgebiet (Stadt Riesa mit dem Rittergut Göhlitz) wieder aufgehoben.
Der südliche Teil der Stadt Riesa, von der Kirch- und Schützenstraße ab gerechnet, ausschließlich dieser Straßen, bleibt jedoch wegen eines in ihm neu aufgetretenen Seuchenfalles bis auf weiteres Sperrgebiet, während der andere, westliche Teil des Stadtbezirks sowie das Rittergut Göhlitz bis auf weiteres als Beobachtungsgebiet zu gelten haben.
Die für Sperr- und Beobachtungsgebiete geltenden Bestimmungen sind streng zu befolgen; insbesondere wird darauf hingewiesen, daß Hunde im Sperrbezirk festzuhalten sind.
Der Rat der Stadt Riesa, am 21. Dezember 1911. 616.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 21. Dezember 1911.

Ueber die Frage der Einverleibung der Gemeinde Gröbba nach Riesa, die bekanntlich von Gröbba im Laufe dieses Jahres angeregt wurde, fand vorgestern in Riesa die erste Aussprache statt. An der Sitzung nahmen die von den hiesigen sächsischen Kollegen zur Prüfung der Frage eingesetzte Kommission und der Rechts- und Verfassungsausschuß des Gemeinderats zu Gröbba teil.

Nach dem soeben erschienenen statistischen Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1910 betrug die Mitgliederzahl des Konsum-Vereins für Riesa und Umgegend im vorigen Jahre 2080. Der Verein erzielte einen Umsatz von 589 089 M. und einen Rohertrag von 98 604 M. — Beim Postamt Riesa einschl. der Zweigstelle Gröbba wurden im Jahre 1910 aufgegeben: 3 108 400 Briefsendungen, 89 545 Pakete ohne Wertangabe, 7056 Briefe und Pakete mit Wertangabe, 1986 Postaufträge und 19 293 Telegramme; eingegangen sind: 2 905 000 Briefsendungen, 176 454 Pakete ohne Wertangabe, 7387 Briefe und Pakete mit Wertangabe, 29 575 Postnachnahmeforderungen, 2346 Postaufträge und 19 149 Telegramme. Postanweisungen wurden 101 284 im Betrage von 4 840 200 M. eingezahlt und 85 055 im Betrage von 4 753 700 M. ausgezahlt. Die Einnahme an Porto- und Telegraphengebühren betrug 294 398 M. Im Postschiffverkehr waren 26 826 Einschaltungen im Betrage von 3 390 200 M. und 4036 Auszahlungen im Betrage von 2 791 000 M. zu verzeichnen. — Die Zahl der Fernsprechstellen beim Ortsfernsprechamt Riesa belief sich Ende 1910 auf 535 (gegen 479 Ende 1909). Hauptanschlüsse waren vorhanden 92 mit Hausgebühren (140 M.) und 252 mit Grund- und Einzelgesprächgebühren. Von 100 Hauptanschlüssen zahlten in Riesa Ende 1910 73,3 Einzelgespräch. Gespräche wurden ausgeführt im Ortsverkehr 1 123 200, im Fernverkehr 88 300, insgesamt 1 211 500 (gegen 1 099 200 im Jahre 1909).

In drei Tagen ist Weihnachten! Der Weihnachtsmann hat seine Reise durch die Welt schon angetreten. Strahlende Aenderungen schauen sehend zu den Gerlichkeiten auf, die in den Schaufenstern und auf dem Weihnachtsmarkt aufgebaut sind. Tannenbäume breiten ihre Zweige aus, als verlangten sie nach buntem Schmuck und Lichterglanz. Ueberall wispert und raunt es geheimnisvoll und große Weihnachtslieder klingen von frischen Aenderlippen. Nur die regnerische, särmische und milde Witterung ist so gar nicht nach unserm Sinn. Sie beeinträchtigt nicht nur die Weihnachtsstimmung, sondern macht auch die Hoffnungen vieler Geschäftsleute zu nichts. Dem gestern abend wieder einsehenden Regen folgte in der Nacht ein Orkan, wie man ihn nur selten erlebt. Das war ein Föhnen und Heulen an den Fenstern, auf den Dächern, in den Gassen und Oefen, daß man glauben konnte, die wilde Jagd säume mit Hufschall und Horrido über die Erde. Der Sturm ist nicht ohne Schäden geblieben. Im Stadtpark hat er eine Eiche 1/2 Meter über dem Erdboden glatt abgetrieben. Am Realprogymnasium erprobte er seine Kraft an einer großen Fahnenstange, die er ebenfalls umbrach. Außerdem hat der Sturm noch eine Anzahl Bretterdämme umgeworfen und mannigfache Schäden an Dächern angerichtet.

Seit dem 12. Oktober d. J. ist der am 14. Dezember 1891 in Dethl bei Grimma geborene landwirtschaftliche Arbeiter und Bierfahrer Richard Paul u. Soldat in Riesa. Als Rekruten unter Führung eines Unteroffiziers am 22. Oktober einen Ausflug nach einem benachbarten Dorfe machten und im Gasthause eingekerkert waren, bemühte u. die Gelegenheit, einen schon seit einigen Tagen gefassten Plan zur Ausführung zu bringen. Er

schnitt sich im Garten des Gasthofs mit seinem Taschenmesser ein Glied des rechten Zeigefingers ab und behauptete dann, er habe sich das Glied versehentlich abgequetscht. Der wahre Sachverhalt kam aber bald heraus, da man das abgetrennte Glied fand. In der Hauptverhandlung gab u. zunächst an, daß er nur von seiner Truppe weg und zu einem anderen Truppenteil gewollt habe, später gestand er aber zu, daß er Sehnsucht nach seiner Geliebten gehabt habe und deshalb entlassen sein wollte. Die Verlesung ist innerhalb vier Wochen ohne Komplikation gescheit. Zum Dienst beim Train und möglicherweise auch bei der Artillerie wird u. immer noch brauchbar sein. Unter Anrechnung eines Monats der Untersuchungsfrist wurde er vom Chemnitz Kriegsgericht zu einem Jahre Gefängnis und Verlesung in die zweite Klasse des Soldatenstands verurteilt.

Weihnachtspostverkehr. Am Sonntag, den 24. Dezember sind in Riesa sämtliche Schalter von 8 bis 9 Uhr vorm. und von 10¹/₂ bis 1 Uhr nachm. geöffnet, von 1 bis 6 Uhr nachm. nur die Paketstation für die Annahme und die Ausgabe von Paketen. Briefbestellungen finden vormittags zwei und ferner eine Geldbestellung statt. Die Paketbestellung und die Briefkastenleerungen werden wie Werktag ausgeführt, bezgl. die Landbestellung. — Am 1. Weihnachtstferiertage sind die Schalter wie an Sonntagen geöffnet. Ebenso findet die Ortsbriefbestellung wie an Sonntagen statt. Dagegen werden Geldsendungen für den Ortsbezirk vormittags einmal und Pakete zweimal, vor- und nachmittags, bestellt. Die Landbestellung ruht gänzlich. — Am 2. Weihnachtstferiertage erfolgt die Ortsbriefbestellung wie Sonntags und die Landbestellung vormittags wie an Werktagen. Die Geld- und Paketbestellung im Orte fällt dagegen wie Sonntags aus.

Gestern wurde von der hiesigen Polizei der Maschinengehilfe August Schleder aus Wipine festgenommen, der von der Staatsanwaltschaft Gleiwitz wegen Sittlichkeitsverbrechen strafrechtlich gesucht wurde. Der Verhaftete wurde in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis eingeliefert.

Aus Anlaß eines besonderen Falles gibt das sächsische Ministerium des Innern in einer Verordnung bekannt, daß durch die Verordnung über Tanzvergünstigungen vom 8. Dezember 1910 das gesamte Tanzwesen im ganzen Lande grundsätzlich einheitlich geregelt werden solle. Es seien darum alle bestehenden Tanzregulative aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmungen, die sich auf Abgaben von Aufsichtskosten zu öffentlichen Kassen, sowie auf die Erteilung von Tanzunterricht bezögen. Maßgebend seien also in Zukunft mit den vorerwähnten Ausnahmen nicht mehr die einzelnen Tanzregulative, auch soweit sie sich inhaltlich mit der Verordnung vom 8. Dezember 1910 deckten, sondern nur diese Verordnung selbst. Hiermit sei es deshalb nicht vereinbar, wenn, wie es vorgekommen sei, der Stadtrat einer sächsischen Stadt seinerseits wieder das gesamte Tanz- und Vergnügungswesen dadurch selbst neu regelte, daß er die in der Verordnung vom 8. Dezember enthaltenen Bestimmungen, ohne sich überdies durchweg an deren Wortlaut zu halten, unter Hinzufügung einiger Zusätze als eigenes Regulativ, wie es geschehen sei, bekannt mache.

Bei der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, kann ein Bericht des Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Konsulat in Chicago über die deutsche Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika 1901—1910 eingesehen werden. Der Bericht enthält ferner Ausführungen über die gegenwärtige Stellung Deutschlands auf dem Einfuhrmarkt der Vereinigten Staaten und ihre voraussichtliche Weiterentwicklung.

Wie die Staatsbahnverwaltung bekannt macht, wird bei der Handgepäck-Aufbewahrung

Stelle der Station Riesa für die Aufbewahrung von Gegenständen, die von Reisenden in der Stadt gekauft und von den Verkaufsgeschäften nach der Handgepäck-Aufbewahrungsstelle geschickt werden, folgendes Verfahren eingerichtet. Das Verkaufsgeschäft hat die Gegenstände mit Nummerzetteln zu besetzen und den Reisenden einen Ausweis auszugeben, aus dem die Zahl und die Nummerbezeichnung der Gegenstände zu ersehen ist. Der Ausweis berechtigt zur Empfangnahme der Gegenstände bei der Handgepäck-Aufbewahrungsstelle. Dem Voten, der die Gegenstände zur Aufbewahrung überbringt, fertigt die Handgepäck-Aufbewahrungsstelle einen Hinterlegungsschein aus, der jedoch nicht zur Empfangnahme des Gepäcks berechtigt, sondern nur als Bescheinigung über die Abgabe an die Aufbewahrungsstelle dient. In den Ausweisen und Nummerzetteln haben die Verkaufsgeschäfte einen besonderen Vordruck zu verwenden, der bei der Aufbewahrungsstelle zum Selbstkostenpreis von 15 Pfg. für ein Heft — 50 Stück — erhältlich ist. Die Annahme und Auslieferung von Handgepäck auf andere als amtliche Ausweise findet nicht mehr statt. Im übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen für die Aufbewahrung von Handgepäck.

Ein interessanter Strafprozeß, der nacheinander sechs Instanzen beschäftigte und schließlich zu einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Mark Geldstrafe führte, fand jetzt vor dem Königl. Sächs. Oberlandesgericht seinen endgültigen Abschluß. Der Fabrikbesitzer Kempf in Syrau im Vogtlande errichtete im vorigen Jahre in Syrau einen Fabrikneubau, in welchem auch eine Wohnung für den Werkmeister eingebaut wurde. Im September 1910, als der Neubau bereits fertiggestellt, aber zur Inbetriebnahme noch die Genehmigung der Amtshauptmannschaft ausstand, trat der Fabrikherr eine Reise ins Ausland an. Er verbot aber zuvor seinem Werkmeister, die neue Wohnung in der Fabrik zu beziehen, bevor nicht die amtshauptmannschaftliche Genehmigung eingetroffen sei. Am 27. September kehrte der Fabrikbesitzer von der Reise zurück. Am 28. September erfuhr er, daß sein Werkmeister, der mit seiner zahlreichen Familie kein Unterkommen hatte finden können, während seiner Abwesenheit die Wohnung in der Fabrik bezogen hatte. Er fragte seinen Baumeister um Rat, der ihm sagte, daß die amtshauptmannschaftliche Genehmigung in jeder Minute eintreffen müsse. In Wirklichkeit traf sie aber erst am 4. Oktober ein. Der Fabrikbesitzer wurde nun wegen Vergehens nach § 161 des Baugesetzes unter Anklage gestellt. Da die Strafvorfügung aber bereits am 27. September, an dem Tage, als er von der Reise zurückgekehrt war und somit von dem Eingange seines Werkmeisters noch keine Kenntnis erhalten hatte, aufgestellt war, konnten die Vorinstanzen keine strafbare Handlung konstatieren und erkannten auf Freisprechung. Die Staatsanwaltschaft legte hiergegen Revision beim Oberlandesgericht ein und das letztere verwies die Sache zur nochmaligen Entscheidung an das Landgericht Plauen zurück. Wiederum erkannte dieses auf Freisprechung und abermals machte die Staatsanwaltschaft von dem Rechtsmittel der Revision Gebrauch. Diesmal nahm die Sache einen anderen Verlauf. Das Oberlandesgericht hob das freisprechende Urteil auf und verurteilte den Angeklagten zu der niedrigsten Geldstrafe von — einer Mark. Das Oberlandesgericht war der Ansicht, daß ein Dauerdelikt vorliege und der Fabrikherr sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht habe. Auf die niedrigste Strafe sei deshalb erkannt worden, weil der Angeklagte durch seinen Werkmeister in eine gewisse Notlage verlegt worden sei und bei der harten Familie des Werkmeisters nicht zu Zwangsmitteln verschreiten konnte.

Man schreibt uns: Die Zauber-Gesellschaft Uferini, welche z. B. Deutschland bereist, wird am

Anzeigen aller Art finden in Stadt und Land des Bezirks Riesa und vielen angrenzenden Ortshöfen vorteilhafteste beste Verbreitung.